

## Soforthilfe IV – Rückforderungen der IBB

Viele Berliner Kulturbetriebe erhalten derzeit Anhörungen oder Rückforderungsbescheide im Zusammenhang mit der Soforthilfe IV. In unserer Beratungspraxis zeigt sich, dass diese Verfahren für Betroffene häufig schwer nachvollziehbar sind.

Die Soforthilfe IV wurde während der Pandemie eingeführt, um akute Liquiditätsengpässe von Kulturbetrieben zu überbrücken. Die Förderung beruhte auf einer Liquiditätsprognose, die zum Zeitpunkt der Antragstellung erstellt werden musste.

Heute werden jedoch zahlreiche Förderungen erneut überprüft. In vielen Fällen kommt es zu Rückforderungen, die teilweise erhebliche Summen erreichen. Zwar liegt die Corona Pandemie nunmehr rund sechs Jahre zurück, jedoch erfolgen Rückforderungen erst Jahre später. Eine einheitliche und umfassende Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte besteht daher zu diesem Zeitpunkt noch nicht.

In unserer Beratung begegnen uns dabei immer wieder ähnliche Probleme:

- lange oder ausbleibende Antworten auf Rückfragen bei der IBB
- schwer nachvollziehbare Berechnungen in Rückforderungsbescheiden
- fehlende Möglichkeit, rechtliche Einwände im Anhörungsformular umfassend darzustellen

Viele Betroffene haben daher Schwierigkeiten zu verstehen, auf welcher Grundlage die Rückforderung im konkreten Fall erfolgt.

### **Zum Verfahrensablauf**

Vor einem Rückforderungsbescheid erhalten Betroffene in der Regel zunächst eine Anhörung, da dies gesetzlich vorgeschrieben wird:

- Die Frist beträgt in der Regel einen Monat.
- In dieser Phase sollten die Berechnungen der IBB sorgfältig geprüft werden.
- Häufig lohnt sich ein Abgleich mit der eigenen Buchhaltung oder mit Unterstützung durch Steuerberatung oder Beratungsstellen.

Wichtig: Auch wenn die Anhörungsfrist versäumt wird, führt dies nicht zum Verlust aller in Betracht kommenden Einwände. Die Behörde kann dann jedoch ohne Stellungnahme entscheiden. Eine Stellungnahme kann grundsätzlich noch berücksichtigt werden, solange der endgültige Bescheid noch nicht ergangen ist.

Wenn die Behörde an der Rückforderung festhält, wird ein Rückforderungsbescheid erlassen, welcher in Berlin mit dem Widerspruch angefochten werden kann. Dabei gilt Folgendes zu beachten:

- Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat.
- Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Zustellung, nicht wann der Bescheid geöffnet wird.
- Ohne rechtzeitigen Widerspruch wird der Bescheid bestandskräftig.

Durch einen fristgerechten Widerspruch wird die Forderung zunächst rechtlich angegriffen; in vielen Fällen kann dadurch auch die Zahlungspflicht zunächst aufgeschoben werden, bis über den Widerspruch und gegebenenfalls über eine Klage gegen den Bescheid entschieden ist. Ein Widerspruch muss bestimmte formale Anforderungen erfüllen:

- Einreichung innerhalb eines Monats
- schriftlich und eindeutig zuordenbar – eine elektronische Einlegung ist nur mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur oder besondere Übermittlungskanäle möglich, über die

Rechtsanwälte verfügen. Ein Widerspruch kann unter keinen Umständen frist- und formgerecht per E-Mail eingereicht werden.

- erkennbar, gegen welchen Bescheid er sich richtet

Wichtig: Der Widerspruch muss nicht sofort begründet werden. Die Begründung kann später nachgereicht werden, sobald alle Unterlagen geprüft sind.

Wenn ein Widerspruch durch Widerspruchsbescheid zurückgewiesen wird, kann der Fall vor den Verwaltungsgerichten weitergeführt werden. In dieser Phase beginnt erneut eine einmonatige Klagefrist ab Zustellung des Widerspruchsbescheids. Eine anwaltliche Vertretung wird spätestens in diesem Verfahrensstadium dringend empfohlen. Weitere Unterlagen und Argumente können weiterhin eingebracht werden.

In vielen Verfahren werden Bundeshilfen (z. B. Überbrückungshilfen) bei der Berechnung der Soforthilfe IV berücksichtigt.

Dabei kommt es immer wieder zu Missverständnissen, insbesondere hinsichtlich:

- des Zeitpunkts der Bewilligung,
- der unterschiedlichen Förderlogiken der Programme,
- der Frage, wann eine Anrechnung tatsächlich erfolgen darf.

Diese Punkte müssen einzelfallbezogen und sorgfältig rechtlich geprüft werden.

Beratung durch HÄRTING Rechtsanwälte

Wir beraten Kulturbetriebe im Zusammenhang mit Rückforderungen der Soforthilfe IV sowie anderen Corona-Hilfsprogrammen. Unsere Unterstützung umfasst insbesondere:

- Prüfung von Anhörungen und Rückforderungsbescheiden
- Ausarbeitung von Stellungnahmen und Widersprüchen
- Vertretung im gerichtlichen Verfahren

Bei Interesse an einer Prüfung Ihres Falles kontaktieren Sie gerne Jermaine Taylor unter [taylor@haerting.de](mailto:taylor@haerting.de). Ein erstes Beratungsgespräch ist für Mitglieder kostenlos.